

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Celle über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Erweiterung eines Parkplatzes in Unterlüß im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsischem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Straße 2, 29345 Unterlüß hat beim Landkreis Celle mit Schreiben vom 17.02.2025 die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 63 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung eines Parkplatzes am Standort in Unterlüß, Neuensothriether Straße 16 (Mittelweg), Gemarkung Unterlüß, Flur 23, Flurstück 2/218, beantragt.

Gegenstand ist die Erweiterung eines Parkplatzes für das Werk Neulüß. Eine vorhandene Parkplatzfläche soll um 2900 m² erweitert werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist) geprüft.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 12, Spalte 2 „A“ der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), das durch Artikel 7 G des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBL. S. 578) geändert worden ist). Danach ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist) durchzuführen.

Die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat unter Einbeziehung der Fachbehörden ergeben, dass die Durchführung einer UVP für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf Folgendem:

- Es handelt sich um die Erweiterung eines Parkplatzes für Mitarbeiter der Fa. Rheinmetall um 103 auf dann 235 Stellplätze mit Beseitigung eines jung aufgewachsenen Pionierwaldes in der Ortslage Unterlüß
- Ein größerer Teil des Parkplatzes besteht bereits seit mehreren Jahren. Es kam durch den Betrieb nicht zu erheblichen Belästigungen oder Umweltbeeinträchtigungen. Eine wesentliche Änderung der Situation ist nicht zu erwarten.
- Der Verlust an Wald wird flächengleich ausgeglichen.
- Die Erschließung des Parkplatzes ist sichergestellt und wird gegenüber dem aktuellen Zustand nicht verändert.
- Die für den Parkplatz beanspruchte Fläche überschreitet kumulativ den Schwellenwert von 0,5 ha nur sehr geringfügig.
- Die Bodenversiegelung wird im Rahmen von landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen.

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch entsprechende Kompensations-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Ausgleichsmaßnahmen soweit minimiert, dass auch insofern keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen sind. Auch Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe sind angesichts von in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern, die zu abweichenden Ergebnissen führen würde, ist nicht festzustellen.

Im Ergebnis der Prüfung besteht für das Vorhaben keine UVP-Pflicht, da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG).

Celle, den 26.03.2025

Landkreis Celle – Der Landrat
Im Auftrag - Eisenschmidt